



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 32

25. August 2021

4. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018

Vom 25. August 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die nachfolgende 4. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen

1. In § 1 Abs. 2 Ziffer 1 werden die Angaben in der Klammer geändert wie folgt (Änderung unterstrichen):
„(die schulpraktischen Studien können gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen teilweise durch betriebspraktische Studien ersetzt werden)“
2. Der § 7 wird geändert wie folgt:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Angaben in der Klammer geändert wie folgt (Änderung unterstrichen):
„(inkl. schul- bzw. betriebspraktischer Studien, Fachdidaktiken und mündlicher Abschlussprüfung)“

- b) In Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderung unterstrichen):
„Die schulpraktischen Studien umfassen:
- gemäß Anlage 2 ggf. eine vorbereitende Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und
- drei mehrwöchige Praktika mit Begleitveranstaltungen sowie die Praxisberichte.“
- c) In Abs. 3 wird der bisherige letzte Satz zu einem neuen Abs. 5.
- d) Nach Abs. 3 wird der folgende neue Abs. 4 eingefügt:
„(4) Die schulpraktischen Studien können gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen teilweise durch betriebspraktische Studien ersetzt werden.“
3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Ausdruck „schulpraktischen Studien“ ergänzt „bzw. für Praktika und (digitale) Begleitungen der betriebspraktischen Studien“.
4. Der § 17 wird geändert wie folgt:
- a) Der Titel des Paragraphen wird geändert zu „Schul- bzw. betriebspraktische Studien“.
- b) In Abs. 1 entfällt die Angabe in der Klammer vollständig.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird der Ausdruck „Praktikumsberichte“ ersetzt durch „Praxisberichte“.
- d) In Abs. 4 wird als Satz 2 ergänzt:
„Wird eine Begleitveranstaltung durch die Pädagogische Hochschule Freiburg ausgebracht, wird der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme nach Abs. 3 Satz 1 vom zuständigen Institut bzw. der zuständigen Institutsabteilung ausgestellt.“
- e) Nach Abs. 5 wird der folgende Abs. 6 neu eingefügt:
„(6) Gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und Anlage 2 können die schulpraktischen Studien teilweise durch betriebspraktische Studien an (nicht-schulischen) Institutionen des Gesundheitswesens ersetzt werden. An die Stelle der Begleitveranstaltungen können Begleitungen über geeignete digitale Medien treten. An die Stelle der Praxisberichte können Portfolios treten. Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.“
5. Der § 24 wird geändert wie folgt:
- a) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
„Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 usw.
6. Der § 25 wird geändert wie folgt:
- a) Der Titel des Paragraphen wird geändert zu „Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schul- bzw. betriebspraktischen Studien“

- b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Begleitveranstaltung“ ergänzt: „bzw. an den Betriebspraktika mit (digitaler) Begleitung“.
 - c) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Berichten“ ergänzt: „bzw. Portfolios“.
 - d) In Abs. 3 nach Ziffer 2 die folgende neue Ziffer 3 eingefügt:
 - „3. für ein Betriebspraktikum und/oder seine (digitale) Begleitung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht und/oder das Portfolio als „nicht bestanden“ bewertet oder“
 - e) Die nachfolgenden Ziffern in Abs. 3 sind entsprechend anzupassen.
7. Der § 27 wird geändert wie folgt:
- a) Der Titel des Paragraphen wird geändert zu „Wiederholen von schul- bzw. be-triebspraktischen Studien“
 - b) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 neu eingefügt:
 - „(3) Der Abs. 1 gilt entsprechend im Falle eines Betriebspraktikums mit (digitaler) Begleitung und dem Portfolio.
 - (4) Der Abs. 2 gilt entsprechend im Falle eines Betriebspraktikums mit (digitaler) Begleitung und dem Portfolio mit Bezug auf § 25 Abs. 3 Ziffer 3.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5.
8. In § 31 Abs. 1 Ziffer 3 wird in der Klammer der Ausdruck „schulpraktischen Studien“ geändert zu „schul- bzw. betriebspraktischen Studien“.
9. In § 31 Abs. 4 Satz 3 wird im zweiten Spiegelstrich nach „Berichte“ ergänzt: „bzw. der Betriebspraktika und (digitalen) Begleitungen und das darauf bezogene Portfolio“.

Änderungen beim bisherigen MA *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft*

10. In Abschnitt 7 erhält § 47 Abs. 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft* fördert den Erwerb von Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, analoge wie digitale Lehr-Lern-Arrangements an beruflichen Schulen im Bereich der Textil- und Modeberufe sowie in Unternehmen der Textil- und Modeindustrie und ihres Handwerks theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln sowie die weiteren mit einer Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:
- 1. Fachliche Kompetenzen.** Die Studierenden ...
 1. verfügen über grundlegendes und vertieftes Wissen der erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlichen und sozialpsychologischen Grundlagen des Lehrens und Lernens sowie der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens und können dieses Wissen in ihr pädagogisches Handeln kritisch-konstruktiv integrieren;
 2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzepte beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese vor

- allem in Bezug auf die berufliche Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung anwenden, reflektieren und beurteilen;
3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung beurteilen und reflektieren;
 4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen bei eigenen Bewertungen berücksichtigen;
 5. können ihr Wissen zur Textilwirtschaft und zur textilen Wertschöpfungskette auch im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung mit didaktisch-methodischen Ansätzen und Konzeptionen verknüpfen und in analogen wie digitalen Lehr-Lern-Situationen anwenden;
 6. können ausgewählte Kenntnisse zur Bekleidungsphysiologie, zu Gesundheit und Nachhaltigkeit mit didaktisch-methodischen Ansätzen und Konzeptionen verknüpfen sowie in analogen und digitalen Lehr-Lern-Szenarien entsprechend ausgestalten;
 7. können ausgewählte Kenntnisse der materiellen Kultur Textil im historischen und aktuellen Kontext mit didaktisch-methodischen Ansätzen und Konzeptionen verknüpfen und in analogen wie digitalen Lehr-Lern-Szenarien anwenden, vor allem in Bezug auf eine kulturelle Bildung;
 8. verfügen über vertieftes Wissen der zentralen Paradigmen und Modelle der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie relevanter Prozesse des Managements und Controllings;
 9. kennen Vorgehensweisen und Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements und können diese z. B. in den Bereichen Organisation und Schulentwicklung anwenden;
 10. kennen Ansätze und Methoden des Personalmanagements und der Personalentwicklung und sind in der Lage, grundlegende Aufgaben aus dem Bereich der Personalwirtschaft erfolgreich zu bearbeiten.
- 2. Fachpraktische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
1. kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf pädagogische Situationen übertragen;
 2. können wissenschaftlich fundiert und medienkompetent analoge wie digitale Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung differenziert und zielgruppenadäquat planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren;
 3. können Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung entwickeln, anwenden sowie in ihrer Wirkung und Aussagekraft beurteilen;
 4. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Beurteilungsverfahren vertraut und können diese in pädagogischen Settings anwenden;
 5. können erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe sowie didaktische und methodische Ansätze der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung darlegen und auf die berufliche Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung beziehen;

6. kennen Modelle der Textildidaktik und können diese auf die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in der beruflichen Fachrichtung *Textiltechnik und Bekleidung* übertragen.

3. (Forschungs-)Methodische Kompetenzen. Die Studierenden ...

1. verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Forschung;
2. können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien erläutern und einordnen sowie bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;
3. sind in der Lage, eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;
4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Forschung beurteilen;
5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Studierenden ...

1. sind in der Lage, eigene oder in der Forschungsgruppe (bspw. Studiengruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
2. können in Teams mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Bereichen des (Aus- und Weiter-)Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für eigenes pädagogisches Handeln ziehen;
4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen, in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;
6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeiten, die sie darin unterstützen, empathisch sowie dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.“

11. In § 49 Abs. 8 wird in Satz 9 nach dem Wort „fachdidaktischer“ eingefügt: „(digitaler)“.
12. In § 49 Abs. 8 wird nach Satz 10 eingefügt: „Zusätzlich erfolgt eine Einführung in das Qualitäts- und Projektmanagement“.
13. Die Anlage 2.3 wird geändert wie folgt:
 - a) In der Legende entfällt bei den Fachgruppen die Angabe „(F) = berufliche Fachrichtung“.

- b) In der Legende wird bei den Veranstaltungstypen in der Klammer ergänzt: „PS = Projektseminar;“.
- c) Bei den Angaben zu Modul M1.2 wird nach dem Titel der ersten Lehrveranstaltung ergänzt „(inkl. Studieneingangsphase)“.
- d) Unterhalb der Angaben zum ersten Semester wird am Ende des ersten Asteriskus ergänzt: „Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien“.
- e) Unterhalb der Angaben zum zweiten Semester wird am Ende des ersten Asteriskus ergänzt: „Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien“.
- f) Bei der Fortführung des Moduls M2.8 *Fachdidaktik Textiltechnologie* im dritten Semester erhält der Titel der ersten Lehrveranstaltung folgende Fassung:
„Fachdidaktik Textiltechnologie: Gestaltung (digitaler) Lehr-Lern-Situationen“.
- g) Bei der Fortführung des Moduls M2.8 *Fachdidaktik Textiltechnologie* im dritten Semester erhält der Titel der zweiten Lehrveranstaltung folgende Fassung:
„Fachdidaktik Textiltechnologie im Kontext von Qualitäts- und Projektmanagement“.
- h) Bei der Fortführung des Moduls M2.8 *Fachdidaktik Textiltechnologie* im dritten Semester erhält der Veranstaltungstyp der zweiten Lehrveranstaltung die Angabe „PS“.
- i) Unterhalb der Angaben zum dritten Semester wird am Ende des ersten Asteriskus ergänzt: „Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien“.
- j) Unterhalb der Angaben zum vierten Semester wird am Ende des zweiten Asteriskus ergänzt: „Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien“.

Änderungen beim bisherigen MA *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*

- 14. Der Titel des bisherigen Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* wird in der gesamten Studien- und Prüfungsordnung durchgehend geändert zu *„Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen“*.
- 15. Die Anlage 2.6 wird geändert wie folgt:
 - a) Unterhalb der Angaben zum ersten Semester wird am Ende des Asteriskus ergänzt: „Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien“.
 - b) Unterhalb der Angaben zum ersten Semester wird am Ende des Asteriskus ergänzt: „Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien“.
 - c) Im dritten Semester werden im Modul M3.2 die Angaben zum Praktikum „Schulpraxis Differenzierung“ geändert wie folgt:
 - aa) Das Praktikum „Schulpraxis Differenzierung“ erhält 3 ECTS-Punkte.
 - bb) Die Selbststudienzeit beim Praktikum „Schulpraxis Differenzierung“ wird abgesenkt auf 50 h.

- cc) Zum Praktikum „Schulpraxis Differenzierung“ wird neu eingeführt das Seminar „Begleitung der Schulpraxis Differenzierung *“.
- dd) Die unter cc) genannte Begleitung erhält 2 ECTS-Punkte.
- ee) Der unter cc) genannten Begleitung werden keine SWS zugeordnet.
- ff) Die unter cc) genannte Begleitung umfasst 10 h Präsenzzeit.
- gg) Die unter cc) genannte Begleitung umfasst 50 h Selbststudienzeit.
- d) In der Summenzeile zum dritten Semester werden geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „250“ Stunden auf „260“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „650“ Stunden auf „640“ Stunden.
- e) Unterhalb der Angaben zum dritten Semester wird am Ende des Asteriskus ergänzt: „Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien“.
- f) Nach den Angaben zum vierten Semester werden bei den Summenangaben zum ersten bis vierten Semester geändert:
 - aa) die Mindestzahl der insgesamt zu belegenden Veranstaltungen von „30“ auf „31“.
 - bb) der Umfang der Präsenzzeit von „945-960“ Stunden auf „955-970“ Stunden.
 - cc) der Umfang der Selbststudienzeit von „2640-2655“ Stunden auf „2630-2645“ Stunden.

Änderungen beim bisherigen MA *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement*

- 16. Der Titel des bisherigen Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* wird geändert zu *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* in:
 - a) den studiengangsspezifischen Bestimmungen in Abschnitt 8,
 - b) der Anlage 1.4,
 - c) der Anlage 2.4,
 - d) der Anlage 3.4.
- 17. In Abschnitt 8 erhält § 52 Abs. 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
 - „(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* fördert, entsprechend den Anforderungen der *Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)* der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung, den Erwerb von Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, (digitale) Lehr-Lern-Arrangements an beruflichen Schulen im Bereich der Pflegeberufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

1. **Fachliche Kompetenzen.** Die Studierenden ...
 1. verfügen über grundlegendes und vertieftes Wissen der Bildungswissenschaften, über pädagogisch-psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens sowie über vertiefte Kenntnisse der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens in der Pflege und können dieses Wissen in ihr didaktisches Handeln kritisch-konstruktiv integrieren;
 2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen Bildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzept beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese anwenden, reflektieren und beurteilen;
 3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung beurteilen und reflektieren;
 4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen reflektieren;
 5. verfügen über vertieftes Wissen des Wirtschafts- und Sozialmanagements, der Sozialgesetzgebung und des Qualitätsmanagements;
 6. kennen Managementkonzepte sowie Modelle und Theorien der Organisationsgestaltung, der Unternehmens- und Personalführung im Bereich des Gesundheitswesens (insbesondere in der Pflege);
 7. kennen Akteure und Bedingungen eines kooperativen Diversitätsmanagements.
2. **Fachpraktische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
 1. kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf pädagogische Situationen übertragen;
 2. können wissenschaftlich fundiert und medienkompetent (digitale) Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung differenziert planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren;
 3. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Kompetenzdiagnostikverfahren vertraut und können diese in pädagogischen Settings anwenden;
 4. kennen Prozesse und Phasen der Professionalisierung und Identitätsentwicklung von Berufsschullehrkräften und können diese reflexiv auf ihre eigene Situation anwenden;
 5. kennen Ansätze und spezifische Methoden der Personal- und Organisationsentwicklung und können diese in ausgewählten Bereichen anwenden.
3. **(Forschungs-)Methodische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
 1. verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Forschung;
 2. können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien erläutern und einordnen sowie bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;
 3. sind in der Lage eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher

Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;

4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Forschung beurteilen;
5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Studierenden ...

1. sind in der Lage eigene oder in der Forschungsgruppe (Studierenden-Gruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
2. können in Teams mit Akteurinnen bzw. Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes pädagogisches Handeln ziehen;
4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen und Sozialisationsprozesse in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;
6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeit, die sie darin unterstützen, dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.“

18. In § 54 Abs. 8 wird am Ende von Satz 2 ergänzt: „(inkl. Digitalisierung)“.

19. Die Anlage 2.4 wird geändert wie folgt:

- a) Bei den Angaben zum ersten Semester entfällt in Modul M1.1 bei der zweiten Lehrveranstaltung der Zusatz „(SP)“.
- b) In Modul M1.2 wird beim Titel der ersten Lehrveranstaltung ergänzt „(inkl. Studieneingangsphase)“.
- c) In Modul M1.3 wird beim Titel der ersten Lehrveranstaltung vor dem Begriff „Sozialsysteme“ das Wort „und“ ergänzt.
- d) In Modul M1.4 werden bei den Angaben zum Praktikum „Schulpraxis Einführung“ geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „60“ Stunden auf „40“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „60“ Stunden auf „80“ Stunden.
- e) In der Summenzeile zum ersten Semester werden geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „285“ Stunden auf „265 h“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „615“ Stunden auf „635 h“ Stunden.

- f) Bei den Angaben zum zweiten Semester wird in Modul M2.5 bei der zweiten Lehrveranstaltung im Titel nach „pflegebezogene“ ergänzt „(digitale)“.
- g) In Modul M2.8 wird beim Modultitel der Zusatz „(BW)“ ersetzt durch „(SP)“.
- h) In Modul M2.8 werden bei den Angaben zum Praktikum „Schulpraxis Vertiefung“ geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „60“ Stunden auf „40“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „60“ Stunden auf „80“ Stunden.
- i) In Modul M2.8 werden bei den Angaben zum Seminar „Begleitung der Schulpraxis Vertiefung“ geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „15“ Stunden auf „20“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „45“ Stunden auf „40“ Stunden.
- j) In der Summenzeile zum zweiten Semester werden geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „300“ Stunden auf „285“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „600“ Stunden auf „615“ Stunden.
- k) Bei den Angaben zum dritten Semester wird in Modul M3.9 bei der zweiten Lehrveranstaltung im Titel am Ende ergänzt „(inkl. Digitalisierung)“.
- l) In Modul M3.12 werden folgende Angaben zum Praktikum „Schulpraxis Differenzierung“ geändert:
 - aa) die Anzahl der ECTS-Punkte von „6“ auf „7“.
 - bb) die Präsenzzeit von „100“ Stunden auf „60“ Stunden.
 - cc) die Selbststudienzeit von „80“ Stunden auf „150“ Stunden.
- m) In Modul M3.12 werden folgende Angaben zum Seminar „Begleitung der Schulpraxis Differenzierung“ geändert:
 - aa) die Anzahl der ECTS-Punkte von „3“ auf „2“.
 - bb) die Präsenzzeit von „30“ Stunden auf „10“ Stunden.
 - cc) die Selbststudienzeit von „60“ Stunden auf „50“ Stunden.
- n) In der Summenzeile zum dritten Semester werden geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „310“ Stunden auf „250“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „590“ Stunden auf „650“ Stunden.
- o) Nach den Angaben zum vierten Semester werden bei den Summenangaben zum ersten bis vierten Semester geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „985,5“ Stunden auf „890,5“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „2614,5“ Stunden auf „2709,5“ Stunden.

Änderungen beim bisherigen MA *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement*

20. In Abschnitt 9 erhält § 57 Abs. 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* fördert den Erwerb von Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, zum einen (digitale) Lehr-Lern-Arrangements an Schulen des Gesundheitswesens und zum anderen berufliche und betriebliche Aus- und Weiterbildungsprozesse im Gesundheitssektor theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

1. **Fachliche Kompetenzen.** Die Studierenden ...

1. verfügen über grundlegendes und vertieftes Wissen der Bildungswissenschaften, über pädagogisch-psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens sowie über vertiefte Kenntnisse der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens im Kontext von Schule, betrieblicher Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen und können dieses Wissen in ihr didaktisches Handeln kritisch-konstruktiv integrieren;
2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen (Aus- und Weiter-)Bildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzept beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese anwenden, reflektieren und beurteilen;
3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen (Aus- und Weiter-)Bildung beurteilen und reflektieren;
4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen reflektieren;
5. verfügen über vertieftes Wissen des Wirtschafts- und Sozialmanagements sowie der Sozialgesetzgebung;
6. kennen Managementkonzepte sowie Modelle und Theorien der Organisationsgestaltung, der Unternehmens- und der Personalführung im Bereich des Gesundheitswesens;
7. kennen Akteure und Bedingungen eines kooperativen Diversitätsmanagements.

2. **Fachpraktische Kompetenzen.** Die Studierenden ...

1. kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf pädagogische Situationen übertragen;
2. können wissenschaftlich fundiert und medienkompetent (digitale) Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen (Aus- und Weiter-)Bildung differenziert planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren;
3. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Kompetenzdiagnostikverfahren vertraut und können diese in pädagogischen Settings anwenden;

4. kennen Prozesse und Phasen der Professionalisierung und Identitätsentwicklung von beruflichem Bildungspersonal und können diese reflexiv auf ihre eigene Situation anwenden;
5. kennen Ansätze und spezifische Methoden der Personal- und Organisationsentwicklung und können diese in ausgewählten Bereichen anwenden.

3. (Forschungs-)Methodische Kompetenzen. Die Studierenden ...

1. verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungs-, bildungs- und gesundheitswissenschaftlichen Forschung;
2. können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien erläutern und einordnen sowie bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;
3. sind in der Lage eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;
4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Forschung beurteilen;
5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Studierenden ...

1. sind in der Lage eigene oder in der Forschungsgruppe (Studierendengruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
2. können in Teams mit Akteurinnen bzw. Akteuren aus verschiedenen Bereichen des (Aus- und Weiter-)Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes pädagogisches Handeln ziehen;
4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen und Sozialisationsprozesse in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;
6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeit, die sie darin unterstützen, dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.“

21. In § 57 Abs. 2 wird in Satz 1 die Anzahl der Module wie folgt gefasst (Änderungen unterstrichen):

„[...] in 18 Modulen, von denen 14 zu studieren sind (der Studiengang enthält vier Wahlpflichtmodule; vgl. Anlage 2.5).“

22. In § 58 Abs. 6 wird das Wort „schulpraktischen“ ersetzt durch „schul- bzw. betriebspraktischen“.
23. Der § 59 wird geändert wie folgt:
- a) In Abs. 2 wird in Satz 2 in der Klammer das Wort „schulpraktischen“ ersetzt durch „schul- bzw. betriebspraktischen“.
- b) In Abs. 4 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:
„3. Studienbereich: Schulpraktische Studien und Betriebspraktische Studien;“
- c) Der Abs. 5 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Im Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* können die schulpraktischen Studien gemäß § 17 teilweise durch betriebspraktische Studien ersetzt werden. Diese werden an anderen Bildungseinrichtungen oder (nicht-schulischen) Institutionen des Gesundheitswesens durchgeführt und zielen auf zu den schulpraktischen Studien affine Kenntnisse und Kompetenzen. Die Regelungen zu den schulpraktischen Studien dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten ansonsten entsprechend für die ggf. durchzuführenden betriebspraktischen Studien (vgl. § 17).
Innerhalb eines bildungswissenschaftlichen Moduls erfolgt eine Einführung zu den schul- und betriebspraktischen Studien. Die Studierenden absolvieren dann entweder:
1. bei drei Modulen jeweils mehrwöchige Praktika an Schulen des Gesundheitswesens und beruflichen Schulen oder
2. bei einem ersten Modul ein mehrwöchiges Praktikum an Schulen des Gesundheitswesens und beruflichen Schulen sowie bei zwei weiteren Modulen mehrwöchige Betriebspraktika an Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen.
Alle Praktika werden von der Studiengangsleitung in Kooperation mit dem Zentrum für Schulpraktische Studien organisiert und durch Begleitveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg vorbereitet, flankiert und evaluiert. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Berufstätigkeit haben.“
- d) In Abs. 7 erhält Satz 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Im zweiten Semester sind fünf Module angesiedelt, wovon vier zu belegen sind.“
- e) In Abs. 7 erhält der letzte Satz folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Es besteht die Möglichkeit, entweder die schulpraktischen Studien zu vertiefen oder die Einführung in die betriebspraktischen Studien zu belegen (siehe Abs. 5).“
- f) Abs. 8 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Im dritten Semester sind sieben Module angesiedelt, wovon vier zu belegen sind. In einem Pflichtmodul werden zunächst zentrale Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements wie Diversität, Kooperation und aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen thematisiert. In einem Wahlpflichtmodul zur Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement stehen dann wirtschaftsdidaktische Fragestellungen und Gegenstandsbereiche im Vordergrund, bevor es dann um

einzelne didaktisch-methodische Aspekte des modernen Unterrichts im Bereich Wirtschafts- und Sozialmanagement geht. Letztere werden innerhalb eines Seminars erprobt, evaluiert und im Kontext darauf bezogener wissenschaftlicher Studien reflektiert. Alternativ kann das Wahlpflichtmodul zu den empirischen Forschungsmethoden gewählt werden, um entsprechende Kenntnisse weiter zu vertiefen. Ein weiteres Wahlpflichtmodul thematisiert das Qualitätsmanagement und Projektmanagement im Gesundheitswesen. Alternativ hierzu kann das Wahlpflichtmodul zu ausgewählten Ansätzen und Strategien der Gesundheitspädagogik belegt werden. Schließlich können die schulpraktischen Studien weiter differenziert werden oder alternativ die betriebspraktischen Studien weiter vertieft werden (siehe Abs. 5).“

24. Der § 61 wird geändert wie folgt:
- a) In Abs. 2 erhält Ziffer 2 die folgende Fassung (Änderung unterstrichen):
„2. Vertiefung schulpraktische Studien oder Einführung betriebspraktische Studien;“
 - b) In Abs. 2 erhält Ziffer 3 die folgende Fassung (Änderung unterstrichen):
„3. Differenzierung schulpraktische Studien oder Vertiefung betriebspraktische Studien.“
 - c) In Abs. 2 wird im letzten Satz der Ausdruck „dieses Moduls“ geändert zu „dieser Module“.
 - d) In Abs. 5:
 - aa) entfällt der erste Spiegelstrich vollständig.
 - bb) erhält der bisherige zweite Spiegelstrich folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
 „- zu Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlichen, privaten, kirchlichen und/oder gemeinnützigen Institutionen des Gesundheitswesens sowie“
25. Die Anlage 2.5 wird geändert wie folgt:
- a) In der Legende wird bei den Fachgruppen nach den „Schulpraktischen Studien“ ergänzt: „(BP) = Betriebspraktische Studien;“
 - b) Bei den Angaben zum ersten Semester entfällt in Modul M1.1 bei der zweiten Lehrveranstaltung der Zusatz „(SP)“.
 - c) In Modul M1.2 wird beim Titel der ersten Lehrveranstaltung ergänzt „(inkl. Studieneingangsphase)“.
 - d) In Modul M1.3 wird beim Titel der ersten Lehrveranstaltung vor dem Begriff „Sozialsysteme“ das Wort „und“ ergänzt.
 - e) In Modul M1.4 werden bei den Angaben zum Praktikum „Schulpraxis Einführung“ geändert:
 - aa) der Umfang der Präsenzzeit von „60“ Stunden auf „40“ Stunden.
 - bb) der Umfang der Selbststudienzeit von „60“ Stunden auf „80“ Stunden.

- f) In der Summenzeile zum ersten Semester werden geändert:
 - aa) die Anzahl der insgesamt im ersten Semester zu belegenden Veranstaltungen von „8“ auf „7“.
 - bb) ergänzend zu aa) wird nach der Angabe „1 Schulpraktikum“ ergänzt: „mit Begleitung“.
 - cc) der Umfang der Präsenzzeit von „285“ Stunden auf „265 h“ Stunden.
 - dd) der Umfang der Selbststudienzeit von „615“ Stunden auf „635 h“ Stunden.
- g) Bei den Angaben zum zweiten Semester wird in Modul M2.5 bei der zweiten Lehrveranstaltung im Titel nach „Gestaltung“ ergänzt: „(digitaler)“.
- h) Nach den Angaben zum Modul M2.7 wird die Modultabelle geteilt und mit den folgenden Angaben auf der nächsten Seite fortgesetzt (Änderungen unterstrichen):

„(Fortsetzung 2. Semester)

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	Wahlpflichtmodule (1 von 2 Modulen ist auszuwählen (bei Wahl von Modul M2.8b ist im 3. Semester auch Modul M3.12b zu belegen)):								
	M2.8a (SP) Vertiefung schulpraktische Studien	6	4	Schulpraxis Vertiefung *	P	-	40	80	Teilnahmenachweise für Praktikum und für Begleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
			2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung *	S	1	15	45	
M2.8b (BP) Einführung betriebspraktische Studien	6	6	Betriebspraxis Einführung (inkl. digitaler Begleitung)	P	-	140	40**	Teilnahmenachweise für Praktikum und für digitale Begleitung sowie Portfolio (unbenotet)	
Σ	insgesamt 4 Module	30	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum mit Begleitung oder 1 Betriebspraktikum mit digitaler Begleitung			15 oder 16	280 oder 365	620 oder 535	4 Prüfungen
							900		

* Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

** Davon 15 h für digitale Begleitung des Betriebspraktikums über die Lernplattform ILIAS und andere digitale Medien. Die Lehrenden des Studiengangs supervidieren die Studierenden im Betriebspraktikum regelmäßig und führen Nachbesprechungen mit den betreuenden Personen der Praktikumsstelle durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.“

- i) Die Angaben in der Modultabelle zum dritten Semester erhalten folgende Fassung (siehe nächste Seiten; Änderungen unterstrichen):

„Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	M3.9 (U) Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements	9	3	Diversitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Hausarbeit/mündliche Prüfung/Portfolio	
			3	Interdisziplinarität und Kooperation in der Gesundheitsversorgung	S	1	15	75		
			3	Aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen	S	1	15	75		
	Wahlpflichtmodule (1 von 2 Modulen ist auszuwählen):									
	M3.10a (BW) Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagements	S	2	30	60	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
			3	Methoden des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement (inkl. Digitalisierung)	S	2	30	60		
	M3.10b (BW) Empirische Forschungsmethoden	6	3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung	V	2	30	60	Klausur	
			3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung in der Praxis	S	2	30	60		
	Wahlpflichtmodule (1 von 2 Modulen ist auszuwählen):									
	M3.11a (U) Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio/Hausarbeit	
			3	Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60		
	M3.11b (U) Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	6	3	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Beratung und Intervention	S	2	30	60	Hausarbeit	
3			Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Didaktik und Methodik	S	2	30	60			

(Fortsetzung 3. Semester)

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	Wahlpflichtmodule (1 von 2 Modulen ist auszuwählen (Modul M3.12b kann nur gewählt werden, wenn im 2. Semester Modul M2.8b belegt wurde)):								
	M3.12a (SP) Differenzierung schul- praktische Studien	9	6	Schulpraxis Differenzierung *	P	-	60	120	Teilnahmenach- weise für Prakti- kum und für Be- gleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
			3	Begleitung der Schulpraxis Differenzierung	S	2	30	60	
M3.12b (SP) <u>Vertiefung betriebs- praktische Studien</u>	<u>9</u>	<u>9</u>	<u>Betriebspraxis Vertiefung (inkl. digitaler Begleitung)</u>	<u>P</u>	<u>-</u>	<u>140</u>	<u>130**</u>	<u>Teilnahmenach- weise für Prakti- kum und für digi- tale Begleitung so- wie Portfolio (un- benotet)</u>	
Σ	insgesamt 4 Module	30	<u>7 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum mit Begleitung oder 1 Betriebspraktikum mit digitaler Begleitung</u>			<u>12 o- der 1 4</u>	<u>270 oder 320</u>	<u>630 oder 580</u>	4 Prüfungen
							900		

* Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

** Davon 30 h für digitale Begleitung des Betriebspraktikums über die Lernplattform *ILIAS* und andere digitale Medien. Die Lehrenden des Studiengangs supervidieren die Studierenden im Betriebspraktikum regelmäßig und führen Nachbesprechungen mit den betreuenden Personen der Praktikumsstelle durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.“

j) Nach den Angaben zum vierten Semester werden nach dem Asteriskus zum Auslandsfenster die Angaben zu den Semestersummen des ersten bis vierten Semesters geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen):

„Sem. Σ 1-4	insgesamt 14 Module	120	<u>25</u> zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika <u>mit Begleitung</u> oder <u>1 Schulpraktikum mit Begleitung</u> und <u>2 Betriebspraktika mit digitaler Begleitung</u> , Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung	<u>48</u> oder 51	<u>905,5</u> oder 1040,5	<u>2694,5</u> oder 2559,5	13 Prüfungen
						3.600“	

26. In der Anlage 3.5.1 werden die folgenden Änderungen vorgenommen (Änderungen unterstrichen):
- a) Der drittletzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- Modul M3.11a *Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement* (6 ECTS-Punkte);“
 - b) Der vorletzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- Modul M3.9 *Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements* (9 ECTS-Punkte);“
 - c) Die Reihenfolge der beiden vorgenannten Spiegelstriche ist entsprechend ihrer Modulkennziffer zu ändern.

Übergreifend

27. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderungen unter den Ziffern 10, 11, 12 und 13 für den Masterstudiengang *Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft* werden erstmals zum Wintersemester 2021/2022 angewandt und gelten gleichermaßen für Studierende, die dann das Studium neu aufnehmen wie für Studierende, die den Studiengang bereits studieren.
- (3) Die Änderung unter der Ziffer 14 für den bisherigen Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* aufnehmen. Studierende im bisherigen Studiengang, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, studieren gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge* vom 13. Juli 2018 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020, können aber auf Antrag ihr Studium gemäß der Regelung unter der Ziffer 14 dieser 4. Änderungsordnung fortführen.
Die weiteren Änderungen unter der Ziffer 15 für den bisherigen Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* werden erstmals zum Wintersemester 2021/2022 angewandt und gelten gleichermaßen für Studierende, die dann das Studium neu aufnehmen wie für Studierende, die den bisherigen Studiengang bereits studieren.
- (4) Die Änderung unter der Ziffer 16 für den bisherigen Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* aufnehmen. Studierende im bisherigen Studiengang, die ihr Studium zum

1. Oktober 2020 aufgenommen haben, studieren gemäß der *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge* vom 13. Juli 2018 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 17. Juli 2020, können aber auf Antrag ihr Studium gemäß der Regelung unter der Ziffer 16 dieser 4. Änderungsordnung fortführen.

Die weiteren Änderungen unter den Ziffern 17, 18 und 19 für den bisherigen Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* werden erstmals zum Wintersemester 2021/2022 angewandt und gelten gleichermaßen für Studierende, die dann das Studium neu aufnehmen wie für Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2020 aufgenommen haben.

- (5) Die Änderungen unter den Ziffern 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 für den bisherigen Masterstudiengang *Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* werden erstmals zum Sommersemester 2021 angewandt und gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im bisherigen Studiengang zum 1. Oktober 2020 aufgenommen haben.

Freiburg, den 25. August 2021

i. V. Prof. Dr. G. Brunner
Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung